

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BKA-602.040/0014-V/1/2012
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 29.10.2012
GZ: 631/12

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012), übersendet und ersucht, dazu bis 29. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass das politisch ambitionierte und wichtige Vorhaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Reform umgesetzt wird.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

An das mit den vorliegenden Ausführungsgesetzen nun im Detail geplante System ist die Hoffnung geknüpft, dass damit wesentliche Vereinfachungen, Verfahrensbeschleunigungen, Kosteneinsparungen und auch Verbesserungen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verbunden sind.

Zu den aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer besonders positiv hervorzuhebenden Regelungen zählt, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichter erkennen. Im Interesse einer effizienten, sparsamen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist diese Lösung am zweckmäßigsten.

Weiters ist es begrüßenswert, dass sich das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz soweit wie möglich an den derzeit noch geltenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate orientiert.

Auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Revision beim Verwaltungsgerichtshof (ein sich an den Bestimmungen der §§ 500 ff ZPO orientierendes Konzept) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass damit ein praktikables und effizientes System geschaffen wird.

Sinnvoll ist es auch, den bereits im Zivilverfahren und im Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof gebräuchlichen Begriff des Schriftsatzes auch im Verwaltungsgerichtsverfahren einzuführen.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass das in § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geregelte Eintrittsrecht oberster Organe nicht gilt, wenn die belangte Behörde ein Organ eines Selbstverwaltungskörpers in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs eines Selbstverwaltungskörpers ist. Diese Einschränkung ist aufgrund der auch verfassungsrechtlich verankerten Sonderstellung der territorialen und der nicht-territorialen Selbstverwaltung unabdingbar und wird daher von der Österreichischen Notariatskammer nachdrücklich befürwortet.

Die Österreichische Notariatskammer merkt außerdem zu einzelnen Regelungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs, im Sinne von Anregungen, noch Folgendes an:

Zum Bundesverwaltungsgerichtsgesetz:

In § 7 betreffend die Entscheidung durch Senate ist vorgesehen, dass im Falle der Mitwirkung von mehr als zwei fachkundigen Laienrichtern der Senat entsprechend zu vergrößern ist.

Aus verfahrensökonomischen Erwägungen wird im Sinne einer erhöhten Effizienz und eines geringeren Administrativaufwands vorgeschlagen, dass Senate generell nicht mehr als drei Mitglieder

aufweisen sollten und daher im Falle der Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern maximal zwei Senatsmitglieder Laien sein sollen. Damit könnten auch Kosteneinsparungen erzielt werden.

Zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und zum Verwaltungsgerichtshofgesetz:

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre es im Sinne der Verfahrensökonomie, um die Gesamtverfahrensdauer möglichst kurz zu halten, sowie aus Kostenüberlegungen und auch zur Vermeidung doppelter Entscheidungsfindungsprozesse über Prozessvoraussetzungen von Vorteil, die Regelungen derartig zu gestalten, dass das Vorverfahren bei der ordentlichen und bei der außerordentlichen Revision vom Verwaltungsgerichtshof zu führen ist.

Im Interesse der Vereinfachung der Verfahrensadministration und der Transparenz wäre es außerdem sinnvoll, eine Möglichkeit der Festlegung von Pauschalgebühren für die Einbringung der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht durch Verordnung der Bundesregierung vorzusehen.

Abschließend merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und auch, um eine schnellere Abwicklung der Verfahren gewährleisten zu können, eine Vereinheitlichung von Fristen (die auch eine Verkürzung von Fristen bedeuten könnte) anzustreben wäre.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass die Anregungen berücksichtigt werden, und hält im Übrigen nochmals fest, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform ein wichtiges Vorhaben darstellt und Grund zur Hoffnung gibt, dass damit wesentliche Verbesserungen verbunden sein werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)